



Im Update Heilberufe Juli informieren wir Sie über Fragen der Nachbesetzung bei Fallzahlen von nur rund 50 % des Fachgruppendurchschnitts, die Erforderlichkeit bzw. Unmöglichkeit einer Vertretergenehmigung bei Berufsverbot des Vertreters sowie die Möglichkeit der Zahlung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Prämie an Arbeitnehmer im Jahr 2020.

Zulassungsstatus: Fallzahlen von rund 50 % des Fachgruppendurchschnitts

Fallzahlen von rund 50 % des Fachgruppendurchschnitts lassen nicht den Schluss zu, dass keine fortführungsfähige Praxis im Sinne von § 103 Abs. 3a S. 1 SGB V existiert.

Die Feststellungen der Versorgungsgründe im Sinne von § 103 Abs. 3a S. 3 SGB V setzen jedoch eine Bedarfsprüfung bezogen auf den gesamten betroffenen Planungsbereich voraus. Der klagende Facharzt für Allgemeinmedizin beantragte erfolglos die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens seines Vertragsarztsitzes mit vollem Versorgungsauftrag. Der Zulassungsausschuss stimmte jedoch lediglich der Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens hinsichtlich eines halben Versorgungsauftrags zu.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.11.2019, Az.: L 5 KA 1334/17

Erforderlichkeit einer Vertretergenehmigung

Ein Arzt, der über eine Zulassung als Vertragsarzt verfügt, aber auf Grund eines Berufsverbots nicht ärztlich tätig sein darf, hat keinen Anspruch auf vertragsärztliches Honorar. Das entschied das Bundessozialgericht (BSG) bereits am 24.10.2018 (Az.: B 6 KA 10/18 B).

Nunmehr ergänzte das BSG seine Rechtsprechung mit dem Hinweis, dass eine genehmigungsfreie Vertretung, für den Fall der Verhinderung wegen eines Berufsverbots § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV, nicht vorgesehen ist. Eine erforderliche Genehmigung kann auch nicht rückwirkend erteilt werden. Für ärztliche Leistungen, die ohne die erforderliche Genehmigung erbracht worden sind, besteht somit grundsätzlich auch kein Honoraranspruch.

BSG, Beschluss vom 17.12.2019, Az.: B 6 KA 29/19 B

Corona-Bonus von 1.500 € für Arbeitnehmer

Möglicherweise bereits bekannt, aber wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass in der Corona-Krise Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden.

ArbeitgeberInnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im

Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

Wir verabschieden uns mit dieser Ausgabe in die Sommerpause. Erholen Sie sich trotz oder gerade wegen der besonderen Umstände im Jahr 2020 gut! Wir melden uns im September wieder mit einer neuen Ausgabe des „Update Heilberufe“

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Mandanteninfo

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz